

TOP 3.7.3 Kampf gegen schädliche Steuerbeihilfen – EU-Verfahrensbeteiligung der BAK

1. Beschreibung der Problematik

Der EU-Binnenmarkt ist gekennzeichnet von zunehmendem Steuerwettbewerb, der sich mit anhaltender Wirtschaftskrise verstärkt. Einerseits werden die Körperschaftsteuersätze in den Mitgliedstaaten immer weiter abgesenkt: Er beträgt beispielsweise in Zypern und Irland 12,5%, in Bulgarien 10%, Lettland und Litauen 15%. Auch die österreichische Körperschaftsteuer kam unter Druck und wurde 2004 um 25% von 34% auf 25% abgesenkt.

Andererseits reicht aber dieser Wettbewerb der Steuersätze allein offenbar nicht mehr aus, um Unternehmen anzulocken. Die EU-Mitgliedstaaten gehen daher zunehmend dazu über, im Rahmen von Steuerentscheiden, also individuellen Abkommen zwischen Finanzbehörden und Unternehmen, die Steuerbemessungsgrundlagen auf Jahrzehnte festzulegen. Dies bewirkt, dass die betroffenen Unternehmen unabhängig von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf Jahre hinaus immer dieselbe Steuerlast tragen.

Geraten Unternehmen wie Amazon, Starbucks, Apple usw. unter öffentlichen Druck wegen ihrer niedrigen oder nicht bestehenden Steuerleistung, bieten freiwillig die Nachzahlung bestimmter Beträge an, womit sich die Kompetenz zur Festlegung der Steuerlast umdreht: vom demokratisch legitimierten Hoheitsbereich zum Privaten.

2. Auswirkungen

Solange die Festlegung einheitliche Mindeststeuersätze und Bemessungsgrundlagen dem Einstimmigkeitsprinzip im Rat unterliegt, ist die EU diesbezüglich praktisch handlungsunfähig. Da der schädliche Steuerwettbewerb durch Steuervermeidungspraktiken Ausmaße annimmt, die den Zusammenhalt der EU gefährden, greift die EU-Kommission zur Krücke des Beihilfenrechts, um die ärgsten Auswüchse zu bekämpfen.

3. Stand der Verhandlungen

Mit der Argumentation, dass durch bilaterale Abkommen zwischen global agierenden Konzernen, wie Starbucks, Apple, Amazon, Fiat Finance, diesen Unternehmen eine selektive Betriebsbeihilfe gewährt wird, hat die EU-Kommission im Juni und Oktober 2014 sowie Februar 2015 Beihilfverfahren eröffnet. Gehen diese Verfahren für den Mitgliedstaat negativ aus, müssen die betroffenen Unternehmen die zu Unrecht erhaltene Betriebsbeihilfen in Form von Steuernachlässen zurück- bzw nachzahlen. Die BAK hat sich als interessierte Dritte im Jänner/Februar 2015 an zwei Verfahren – Amazon und Starbucks – beteiligt, um die EU-Kommission in ihrem Vorhaben zu bestärken, diesen schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu bekämpfen.

4. Position/Forderung der AK

Die AK fordert, dass die Mitgliedstaaten von diesen zwei schädlichen Geschäftsmodellen, nämlich Wettbewerb der Steuersätze und Wettbewerb bei der Bemessungsgrundlage absehen und global agierende Unternehmen in dieselbe Steuerpflicht nehmen wie Unternehmen, die derartige Gewinnverschiebungsmöglichkeiten durch Verrechnungspreise, Lizenzentgelte uä Konstruktionen nicht haben.